

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S.814) in Verbindung mit den §§1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 58), sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 11 Juli 2013 (Beschluss 2009-2014/SR-312) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Genthin sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach den SGB VIII und dem KiFöG LSA.

### **§ 2 Rechtsform**

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

### **§ 3 Aufgaben der Tageseinrichtungen und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiFöG LSA und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Eine Hortbetreuung während der Unterrichtszeit ist nicht möglich. Schulkinder können in der Ferienzeit erhöhte Betreuungszeiten als in der Schulzeit erhalten.
- (3) Näheres wird durch die Stadt Genthin für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben.

### **§ 4 Anspruch Kinderbetreuung**

- (1) Die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorhandenen Betreuungsplätze werden, soweit keine Gründe gemäß dieser Satzung entgegenstehen, an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Genthin, vorrangig in den Ortsteilen Tuchem, Gladau, Paplitz, Parchen und Mützel haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung

erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen können grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (3) Aufnahmeanträge von Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Stadt Genthin befindet, sind zur Bescheidung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreis Jerichower Land zu richten. Dieser hat vor seiner Bescheidung zu sichern, dass die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KIFöG finanziert. Die betreffende Wohnsitzgemeinde ist grundsätzlich für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages zuständig.

## **§ 5**

### **Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:

Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ im **OT Parchen**  
- von 0 Jahren bis Eintritt in den 7. Schuljahrgang

Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ im **OT Mützel**  
- von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter

Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ im **OT Tucheim**  
- von 0 Jahren bis Eintritt in den 7. Schuljahrgang

Kindertageseinrichtung „Storchennest“ im **OT Gladau**  
- von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter

- (2) Den Personensorgeberechtigten ist die Möglichkeit auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der von ihnen gewählten Tageseinrichtung gegeben. Der Aufnahmeantrag ist in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme einzureichen. Für Hortanmeldungen gilt Abs. 3
- (3) Für eine Hortbetreuung sollte die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- (4) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Genthin und den Personensorgeberechtigten. Die Stadt Genthin erstellt einen Gebührenbescheid. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtungen und die Hausordnung an.
- (5) Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 10 Tage vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Genthin im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

- (6) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach §90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger mitzuteilen.
- (7) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens am 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder endet spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- (8) Die Änderung des Wohnsitzes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Ferienregelung in der Kindertageseinrichtung mit kombiniertem Hort richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Anspruch auf eine Ferienbetreuung in dem Hort, in dem das Kind angemeldet ist, besteht nicht.

## **§ 6**

### **Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die geschlossene Betreuungsvereinbarung kann sowohl von der Stadt als auch von den Personensorgeberechtigten bis **zum 15. eines Monats zum Monatsende** schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann von Seiten der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn
  - a. das Kind mehr als 14 Tage unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
  - b. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten,
  - c. das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Erziehungsberechtigten nicht beseitigt werden kann,
  - d. Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Kindertageseinrichtung führen kann,
  - e. grundlegende Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen zur Kinderbetreuung, insbesondere bei Veränderungen des Rechtsanspruchs auf Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung eintreten,
  - f. Satzungsbestimmungen nicht eingehalten werden
  - g. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit verstoßen, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (3) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur nach Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.



tung. Die Bekanntgabe der Schließzeiten erfolgt mindestens einen Monat vorher. Erziehungsberechtigte erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot.

- (5) Die Stadt Genthin ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (7) In den Einrichtungen werden für Krippenkinder und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten folgende tägliche und wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:  
  
bis 5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden, bis 8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden, bis 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden, bis 11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden.  
In begründeten Fällen kann von den genannten Kategorien abgewichen werden.
- (8) Für Hortkinder werden Betreuungszeiten von bis zu 1 Stunde (Frühhort), bis zu 5 Stunden und bis zu 6 Stunden angeboten. In den Schulferien erfolgt bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten. Hier werden die Betreuungszeiten des Frühhortes und der Nachschulbetreuung zusammengelegt.
- (9) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

## **§ 9**

### **Kostenbeitrag für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Stadt Genthin wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Essenversorgung**

Für die Kinder einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Genthin sichert diese gem.

§ 5, Abs. 5 KiFöG LSA die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit durch die Einbindung eines externen Versorgungsunternehmens. Das Entgelt für die Verpflegungsleistungen wird ausschließlich in einem direkten Schuldverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem externen Versorgungsunternehmen begründet und ist somit nicht Bestandteil des Kostenbeitrages gem. § 9 der Satzung.

## **§ 11 Versicherungen**

- (1) Kinder in der Tageseinrichtung sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Sitz Zerbst. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Für die in einer Kindertageseinrichtung verlorengegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Stadt Genthin keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Personensorgeberechtigter werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft. Die Stadt Genthin haftet nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

## **§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg grundsätzlich nicht allein antreten.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 8.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 13 Mitteilung an die Kindertageseinrichtung und Weitergabe von Daten**

- (1) Zur Sicherstellung der Betreuung der Kinder sind durch die Personensorgeberechtigten alle Änderungen in den erfassten persönlichen Daten der Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Stadt Genthin ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG LSA bereitzustellen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin vom 30.07.2009 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Genthin, den 11.07.2013

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

Siegel